

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer Grundschule und Hort Finsterwalde Nehesdorf e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Freunde und Förderer Grundschule und Hort Finsterwalde Nehesdorf e.V.“. Er hat seinen Sitz in Finsterwalde und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein möchte Defizite im persönlichkeitsfördernden und kreativen Angebot im Schulbetrieb ausgleichen und Angebote schaffen, bei denen ganzheitlich problembezogen und selbstorganisiert vorgegangen wird. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist überparteilich und unkonfessionell. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Ziele des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:

- Bereitstellung zusätzlicher Bildungsangebote
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schul- und Elternvertretung
- Ausrichtung bzw. Zusammenarbeit von Schul- und Horthöhepunkten
- Anschaffung bzw. Mitfinanzierung von Unterrichts- und
- Ausstattungsmitteln und Gewährung von Beihilfen für Schüler, die aus sozialen oder finanziellen Gründen die Bildungsangebote der Schule oder des Vereins nicht voll in Anspruch nehmen können.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Anerkennung dieser Satzung erworben und unterliegt der Bestätigung durch den Vorstand. Diese wird formlos erteilt. Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§4 Beitrag

Von den Mitgliedern sind Mindestbeiträge zu entrichten. Über die Höhe und Zahlungsfrist entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein zum Jahresende, der bis zum 30.11. durch schriftliche Kündigung dem Vorstand mitzuteilen ist.

§6 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.

Insbesondere durch:

- Verstoß gegen die Satzung oder Vereinsinteressen und
- Nichtzahlung des fälligen Beitrags trotz Mahnung.

Das Mitglied kann hiergegen innerhalb von vier Wochen Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt und offene Beiträge müssen voll bezahlt werden.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch einen der Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Etwaige Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung einem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung hat mindestens alle zwei Jahre stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder bei Bedarf durch den Vorstand einzuberufen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorsitzender. Die Vorsitzenden können bei Bedarf hierzu andere Vereinsmitglieder beauftragen.

§9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresabrechnung über das vergangene Geschäftsjahr,
- Bericht des Kassenprüfers und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Festsetzung von Beiträgen,
- Wahl des Kassenprüfers,
- Satzungsänderung,
- Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung vorgeschlagen werden und
- Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und von diesem und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

§10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- den beiden Vorsitzenden und
- mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand vor Ablauf der Amtszeit mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abwählen. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des §26BGB ist ein Mitglied des Vorstandes berechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, darunter ein Vorsitzender, anwesend sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger bis zur Beendigung der Amtszeit zu bestimmen.

§11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes einen Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf. Der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigt dies durch seine Unterschrift. Er legt der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.